S c h w a r z h ä u s e r n
E i n w o h n e r g e m e i n d e

Datenschutzreglement

01. September 2026

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	08.12.2014	Genehmigung durch Gemeindeversammlung
2.0	12.10.2026	Genehmigung Teilrevision durch Gemeinderat (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt gestützt auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986[1] folgendes Reglement

Listen:
a Grundsatz

Art. 1

[1]Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2]Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3]Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

[1]Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

[2]In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5

[1]Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[2]Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.[2]

[1] Seit 01.09.2026: Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 03.12.2025
[2] Fassung vom 12.10.2026

f Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Der Gemeindeschreiber führt die Liste der erteilten Listenauskünfte gemäss Artikel 1, Absatz 3.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

[1]Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
a neuer Wohnort nach Wegzug,
b aufgehoben[2]
c Titel,
d Sprache.

[2]Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3]Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.[2]

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.[2]

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

Aufgehoben.[2]

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

[1]Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.[2]

c) Listenauskünfte

[2]Allfällige gebührenpflichtige Auskünfte sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern geregelt.

d) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

[1]Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 32 und 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.[2]

[2]Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

[3]Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 13

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

[2] Fassung vom 12.10.2026

Inkrafttreten **Art. 14** [1]Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2]Es hebt das Datenschutzreglement vom 8. Dezember 2014 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Lucas Burkhard Markus Schaad

Die 1. Teilrevision (Anpassung an übergeordnetes Recht) wurde durch den Gemeinderat am 12. Oktober 2026 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft.

Da hierbei kein kommunaler Regelungsspielraum besteht, erfolgt diese Anpassung mittels einfachem Gemeinderatsbeschluss

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN
Namens des Gemeinderats

Marc Liechti Isabel Käser
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November bis 8. Dezember 2014 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 bekannt.

Schwarzhäusern, 8. Dezember 2014 Der Gemeindeschreiber:

Markus Schaad

Auflagezeugnis
Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis zum 30. November 2026 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2026 bekannt gemacht.

Da hierbei kein kommunaler Regelungsspielraum besteht, hat der Gemeinderat die Anpassung mittels einfachem Gemeinderatsbeschluss gefasst. Die Genehmigung durch den Gemeinderat sowie das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Oberaargau Nr. 44 vom 29. Oktober 2026 publiziert.

Schwarzhäusern, 30. November 2026 Der Gemeindeverwalterin

Isabel Käser